|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0740 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 316 |

[*p. 316*] A. Mit Entscheid vom 29. Dezember 1943 verweigerte der Gemeinderat Bülach dem E. Censi, Bülach (vertreten durch C. Vanoli, Bauunternehmung, Thalwil), gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Gemeinde Bülach.

B. Hiegegen rekurrierte der Vertreter C. Vanoli am 10. Februar 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei dem E. Censi die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Bülach zu erteilen

C. Der Gemeinderat Bülach beantragte, dem Rekurrenten die Niederlassung lediglich unter der Bedingung, daß er sich mit dem Bezuge eines Einzelzimmers begnügt, zu erteilen.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent ist als Vorarbeiter bei der Bauunternehmung Vanoli, Thalwil, in Stellung. Er ist von seiner Arbeitgeberin mit der Leitung einer Arbeitergruppe, welche mit Umbauten im Bahnhof Bülach und an den anschließenden Geleisestrecken beschäftigt ist, beauftragt worden. Diese Arbeiten werden einige Jahre in Anspruch nehmen.

Der Rekurrent ist verheiratet. Seine Familie wohnt in Lausen (Basel-Landschaft). Die Zugsverbindungen zwischen Lausen und Bülach ermöglichen es dem Rekurrenten nicht, vom jetzigen Wohnort seiner Familie täglich an den Arbeitsort zu reisen. Es ist deshalb für die Beibehaltung seiner beruflichen Tätigkeit notwendig, daß er seinen Wohnsitz nach Bülach verlegt. Aus einem Schreiben des Oberingenieurs des Bauamtes III der SBB. vom 26. Januar 1944 an den Gemeinderat Bülach geht zudem hervor, daß die Wohnsitznahme des Rekurrenten in Bülach auch aus Gründen des Bahnbetriebes notwendig ist. Die Niederlassung des Rekurrenten in Bülach erscheint daher als gerechtfertigt.

Die gegenwärtig äußerst prekäre Lage auf dem Wohnungsmarkt der Gemeinde Bülach macht es aber notwendig, daß von Zuzügern nur ein Minimum von Wohnraum beansprucht wird. Dem Rekurrenten kann daher keine unbeschränkte Wohnbewilligung erteilt werden, sondern nur eine solche für die Miete eines Einzelzimmers. Aus Erkundigungen des Mietamtes Bülach geht hervor, daß der Rekurrent schon längere Zeit in der Ostschweiz tätig ist, sodaß er schon bei seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit von seiner Familie getrennt wohnen mußte. Als Vorarbeiter einer Geleisebaufirma ist er auch in normalen Zeiten oft genötigt, getrennt von seiner Familie zu wohnen. Es ist ihm daher zuzumuten, daß er sich vorläufig mit einem Einzelzimmer begnügt und seine Familie so lange nicht nachzieht. Sobald der Wohnungsmarkt in Bülach eine Entspannung erfährt, wird ihm die Bewilligung zum Bezug einer Wohnung erteilt werden müssen.

Auf Grund dieser Erwägungen ist dem Rekurrenten in teilweiser Aufhebung des Entscheides der Gemeinde Bülach vom 29. Dezember 1943 die Niederlassung in der Gemeinde Bülach unter der Bedingung zu bewilligen, daß er sich mit der Miete eines Einzelzimmers begnügt.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Elvezio Censi betreffend Niederlassungsverweigerung wird teilweise gutgeheißen, der Entscheid des Gemeinderates Bülach vom 29. Dezember 1943 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassung in der Gemeinde Bülach erteilt, jedoch unter der Bedingung, daß er sich mit der Miete eines Einzelzimmers begnügt. Sollte er mehr Wohnraum beanspruchen, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

II. Die reduzierte Staatsgebühr beträgt Fr. 10. Sie wird zusammen mit den Ausfertigungs- und Stempelgebühren dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Carlo Vanoli, Bauunternehmung, Thalwil, zu Handen von E. Censi, Bülach (Rekurrent) unter Rücksendung der Akten; b) den Gemeinderat Bülach; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]